

INFORMATIONEN FÜR URHEBER,
VERLAGE UND MUSIKNUTZER

DEM GEISTIGEN EIGENTUM VERPFLICHTET!

VG MUSIKEDITION



DEM GEISTIGEN EIGENTUM VERPFLICHTET!

AUFSICHT

DEUTSCHES PATENT- UND MARKENAMT

VG MUSIKEDITION



PARTNER

VG Wort, GEMA, Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS), Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT), Ausländische Verwertungsgesellschaften mit Gegenseitigkeitsvertrag, International Federation of Reproduction Rights Organisations (IFRRO), Verband Deutscher Musikverlage

TREUHÄNDERIN FÜR MUSIKSCHAFFENDE

Die VG Musikedition ist eine urheberrechtliche Verwertungsgesellschaft in der Rechtsform eines wirtschaftlichen Vereins. Sie nimmt im Auftrag ihrer Mitglieder (Verlage, Komponisten, Textdichter und Herausgeber) zahlreiche Urheberrechte und Vergütungsansprüche wahr, die aus praktischen oder gesetzlichen Gründen nur kollektiv, also von einer Verwertungsgesellschaft, wahrgenommen werden können. Damit haben Musiknutzer die Möglichkeit, geschützte Werke auf einfache Art und Weise legal zu verwerten.

Die Mitglieder der VG Musikedition schaffen geistiges Eigentum. Ihre Kreativität zu schützen und den Anspruch auf angemessene Vergütung durchzusetzen, gehört zu den wichtigsten Aufgaben der VG Musikedition.

Als Verwertungsgesellschaft unterliegt die VG Musikedition u.a. der Aufsicht und der Kontrolle des Deutschen Patent- und Markenamtes. Die Mitgliederversammlung, das höchste Organ der VG Musikedition, wählt den Verwaltungsrat als Aufsichtsgremium und verschiedene Experten in die beratenden Fachausschüsse. Zur Führung der Geschäfte beruft der Verwaltungsrat eine hauptamtliche Geschäftsführung, die den Vorstand im Sinne des BGB bildet.

Übrigens:

Sämtliche Einnahmen werden nach Abzug der Verwaltungskosten an die Mitglieder, also an die Rechteinhaber, weitergeleitet. Als Non-Profit-Organisation macht die VG Musikedition selbst keinerlei Gewinne.

WELCHE RECHTE NEHMEN WIR WAHR?

Aufgrund von Gesetzesänderungen, die vielfach Reaktionen auf die rasanten Entwicklungen in der digitalen Welt sind, wächst der Umfang der Rechte und Ansprüche, die von der VG Musikedition wahrgenommen werden, ständig. Zu den wichtigsten Tätigkeitsfeldern gehören:

§ 46 URHG / § 60b URHG

Die VG Musikedition nimmt die Rechte (Vergütungsansprüche) wahr, die sich aus § 46 UrhG und § 60b UrhG ergeben.

§ 46 UrhG ermöglicht es, ohne Zustimmung des Rechteinhabers, aber gegen Zahlung einer Vergütung, geschützte Werke im Rahmen von Sammlungen, die ihrer Beschaffenheit nach für den religiösen Gebrauch bestimmt sind, zu verwenden.

Und gemäß § 60b UrhG dürfen die Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien Songtexte ohne besondere Genehmigung, aber ebenfalls gegen Zahlung einer Vergütung, vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen. Unterrichts- und Lehrmedien im Sinne von § 60b UrhG sind Sammlungen, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigen und ausschließlich zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen (z.B. Schulen, Hochschulen oder Kindergärten) bestimmt sind. Für Übernahmen im Rahmen von § 60b UrhG kann die Vergütung von Gesetzes wegen nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Um den Herstellern von Unterrichts- und Lehrmedien eine einheitliche und verwaltungseinfache Lizenzierung von Musikwerken - bestehend aus Songtext und Noten - bei der Aufnahme

in Unterrichts- und Lehrmedien zu ermöglichen, wurde die VG Musikedition zudem mit der Wahrnehmung der Nutzungsrechte an grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik (Noten) beauftragt, sofern die Nutzung im Rahmen von § 60b UrhG erfolgt.

§ 53 ABS. 4 URHG

(KOPIERLIZENZEN FÜR KIRCHEN, SCHULEN, MUSIKSCHULEN, MUSIKPÄDAGOGEN, VOLKSHOCHSCHULEN, KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN, SENIORENHEIME U.A.)

Gemäß § 53 Abs. 4 UrhG ist die grafische Vervielfältigung von Werken der Musik, also das Kopieren von Noten und Songtexten, fast ausnahmslos verboten. Die wenigen Ausnahmen spielen in der Praxis kaum eine Rolle.

Dazu heißt es im Gesetz:

„Die Vervielfältigung grafischer Aufzeichnungen von Werken der Musik (...) ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig (...).“

Relevante Ausnahmen in der Praxis, auch für nicht kommerzielle oder private Zwecke, **sieht das Gesetz nicht vor**. Wer demnach Werke der Musik (Noten, Songtexte) analog oder digital vervielfältigen (kopieren) möchte, benötigt dazu in der Regel eine vorherige Zustimmung des Rechteinhabers. Dies ist mit Blick auf Vervielfältigungen u.a. in (Musik-)schulen, durch Musikpädagogen, in Kirchen (Gemeindegottesdienst), in Kinderbetreuungseinrichtungen, Volkshochschulen und anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung

oder Seniorenheimen die VG Musikedition, bei der entsprechende „Kopierlizenzen“ erworben werden können.

Hinsichtlich des Vervielfältigens von Noten und Songtexten in den allgemein bildenden Schulen besteht ein Pauschalvertrag mit der Kultusministerkonferenz der Länder. Diese Vereinbarung erlaubt es den Lehrkräften, Vervielfältigungen von Noten und Songtexten (ausschließlich) für den Unterrichtsgebrauch anzufertigen, ohne dass es einer zusätzlichen Genehmigung bedarf.

Da die Herstellung sog. „Privatkopien“ – wie zum Beispiel bei Tonträgern – nicht erlaubt ist, gilt für Noten von urheberrechtlich geschützten Werken und Ausgaben folgende Faustregel: Keine Kopie ohne Genehmigung – entweder durch die VG Musikedition oder den Verlag!

§§ 70/71 URHG (WISS. AUSGABEN / ERSTAUSGABEN)

Das Leistungsschutzrecht nach § 70 UrhG umfasst den Schutz der wissenschaftlichen Ausgabe. Das heißt: Notenausgaben, die das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit sind und sich wesentlich von bisher bekannten Ausgaben unterscheiden, genießen 25 Jahre lang einen umfangreichen urheberrechtlichen Schutz. Gleiches gilt für Erstausgaben (§ 71 UrhG). Wer ein bisher nicht erschienenes Werk erstmals erlaubterweise erscheinen lässt, hat das ausschließliche Recht, dieses Werk zu verwerten. Die sich aus den §§ 70/71 UrhG ergebenden Aufführungsrechte, Senderechte oder mechanischen Vervielfältigungsrechte, aber auch die daraus resultierenden gesetzlichen

Vergütungsansprüche sind bei der VG Musikedition – nicht bei der GEMA – zu erwerben.

MUSIK IM GOTTESDIENST

Musik ist bekanntermaßen ein wesentlicher Bestandteil in Gottesdiensten oder gottesdienstähnlichen Veranstaltungen wie z. B. Taufen oder Hochzeiten. Wer Musikwerke in Gottesdiensten nutzen will, benötigt dazu zwar keine Erlaubnis, dem Urheber steht allerdings eine angemessene Vergütung zu. Im Auftrag der GEMA nimmt die VG Musikedition diesen Vergütungsanspruch gegenüber Freikirchen wahr.

Darüber hinaus kann die VG Musikedition für ihre Mitglieder weitergehende Rechte verwalten oder zusätzliche Inkassomandate übernehmen.

So wurde sie von zahlreichen Verlagen damit beauftragt, die Aufführungsrechte an Singspielen, Musicals etc. wahrzunehmen, falls es sich um szenische Aufführungen (Großes Recht) in Kirchen oder Schulen handelt. Für viele Mitglieder erbringt die VG Musikedition zudem Dienstleistungen im Copyright-Management, zum Beispiel bei der Verwaltung und Administration von Abdruckerfragen.

UNSERE PARTNER

In vielen Bereichen arbeitet die VG Musikedition eng mit ihren Schwestergesellschaften im In- und Ausland zusammen. So existieren Gegenseitigkeitsabkommen mit Verwertungsgesellschaften u.a. in Österreich, der Schweiz, Frankreich, Belgien, Luxemburg, Spanien, Dänemark, Finnland, Norwegen, Island, USA, Australien, Neuseeland, Südkorea und Hongkong.

In Deutschland gibt es eine intensive Kooperation mit der GEMA. Mit der VG Wort und der VG Bild-Kunst bildet die VG Musikedition gemeinsam die „Zentralstelle Fotokopieren an Schulen“ (ZFS), die mit der Kultusministerkonferenz einen Pauschalvertrag über das Vervielfältigen von geschützten Werken an Schulen (nicht Musikschulen) abgeschlossen hat.

Schließlich ist die VG Musikedition Gesellschafterin der „Zentralstelle Bibliothekstanieme“ (ZBT), die mit Bund und Ländern einen Gesamtvertrag über die Verleihvorgänge in öffentlichen Bibliotheken abgeschlossen hat. Darüber hinaus macht die ZBT auch die Vergütungen für Nutzungen digitaler Lernplattformen an Schulen und Hochschulen nach § 60a UrhG geltend.

Zudem steht die VG Musikedition seit ihrer Gründung im Jahre 1966 stets in partnerschaftlichem Kontakt mit dem Verband deutscher Musikverlage in Berlin.

Melden Sie die Nutzung urheberrechtlich geschützter Musik und Noten vorher an. Bei verspäteter Anmeldung kann die VG Musikedition den doppelten Vergütungssatz in Rechnung stellen.

SIE KÖNNTEN UNSER KUNDE SEIN!

Wenn Sie Werke der Musik legal nutzen wollen, benötigen Sie dazu entweder die Genehmigung des Rechteinhabers (Urheber oder Verlag) oder in vielen Fällen die Genehmigung der zuständigen Verwertungsgesellschaft. Nachfolgend einige Beispiele, wann Sie sich mit der VG Musikedition in Verbindung setzen sollten:

- Sie sind eine Musikschule oder Volkshochschule und wollen analoge und digitale Fotokopien von Noten anfertigen
- Sie sind Musikpädagogin oder Musikpädagogin und möchten Notenkopien für den Unterricht Ihrer Schüler und Schülerinnen anfertigen
- Sie sind eine Musikschule oder Volkshochschule und wollen Fotokopien von Noten anfertigen
- Sie sind ein Verlag und wollen Musikwerke oder Songtexte in einer Sammlung abdrucken oder öffentlich zugänglich machen, die für den Unterrichts- oder Lehrgebrauch in Schulen, Hochschulen, Kindergärten oder in nicht-gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung (inkl. Berufsbildung) bestimmt ist
- Sie wollen für Ihre Kirchengemeinde ein kleines Liederheft erstellen
- Sie sind eine Kirchengemeinde und wollen Lieder oder Songtexte fotokopieren oder mittels Beamer sichtbar machen
- Sie sind ein Kindergarten, ein Seniorenheim oder eine Pflegeeinrichtung und wollen Fotokopien von Liedern, Liedtexten oder Noten herstellen
- Sie wollen ein Werk, das gemäß § 70 UrhG oder § 71 UrhG geschützt ist, aufführen oder in anderer Form verwerten

ICH SOLLTE MITGLIED DER VG MUSIKEDITION WERDEN,

weil ich:

- Verleger
- Komponist
- Textdichter
- Herausgeber von wissenschaftlichen Ausgaben oder Erstausgaben bin.



ÜBRIGENS: DIE MITGLIEDSCHAFT IN DER VG MUSIKEDITION IST KOSTENLOS!

Ausführliche und aktuelle Informationen über die Tätigkeit der VG Musikedition, Tarife und Lizenzmöglichkeiten, bestehende Gesamt- oder Pauschalverträge mit einzelnen Nutzergruppen, Verteilungsmodalitäten, zum Vervielfältigungsverbot für Werke der Musik (u.v.m.) finden Sie auf unserer Website.

PUBLIKATIONEN

Christian Krauß/Thomas Tietze
Urberschutz für Wissenschaftliche Ausgaben und Erstausgaben, Kassel 2024

Thomas Tietze
Legal kopieren? Wir wissen wie!
Kassel 2024

VG Musikedition
Copyright protection for first editions (Editio Princeps) in the European Union

Informationen rund um das Thema
„Einscannen und Kopieren in der Schule“
gibt es hier: www.schulbuchkopie.de



LEGAL KOPIEREN*? WIR WISSEN WIE!

- *
fotokopieren, vervielfältigen,
reproduzieren,
digitalisieren, beamen,
privat oder öffentlich,
kommerziell oder nicht kommerziell:
Keine Notenkopie ohne Lizenz!

#keinenotenkopieohnelizenz
www.vg-musikedition.de

UNSERE MITGLIEDER SCHAFFEN GEISTIGES EIGENTUM!

HERAUSGEBER

VG Musikedition

Friedrich-Ebert-Str. 104 | 34119 Kassel

Telefon: +49 (0) 561 10 96 56-0

Mail: info@vg-musikedition.de | Web: www.vg-musikedition.de

SIE ERREICHEN UNS

Montag bis Donnerstag: 09:00 bis 16:00 Uhr

Freitag: 09:00 bis 13:00 Uhr

SOCIAL MEDIA

